

## Schema 1

### Die Ebenen des Menschenrechtsschutzes im Überblick

#### A. Globaler Menschenrechtsschutz

##### I. Globaler Menschenrechtsschutz durch zwingendes Völkergewohnheitsrecht

- nur Verbot schwerster Verletzungen fundamentaler Menschenrechte wie z.B. Völkermord, Sklaverei, Verschwindenlassen (im einzelnen STR.)
- Durchsetzung durch Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates nach Kap. VI, VII UN-Charta und internationale Strafgerichtsbarkeit; Zulässigkeit der *humanitären Intervention* ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates STR.

##### II. Globaler Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen

- Auftrag zur Förderung und Festigung der Menschenrechte (vgl. Art. 1 Nr. 3, 55 UN-Charta)
- Vorbereitung universeller Menschenrechtsabkommen
- Berücksichtigung von Menschenrechtsbelangen bei Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kap. VI und VII
  - schwere systematische Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Friedens i.S.d. Art. 39 UN-Charta
- besondere Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte:
  - Menschenrechtskommission [UNCHR] (bis 6.2006) bzw. Menschenrechtsrat [UNHRC] (ab 6.2006) (das zentrale politische Organ zur Förderung der Menschenrechte)
  - Hoher Kommissar für Menschenrechte [UNHCHR] (administr. Servicezentrum für UNCHR/UNHRC u. Vertragsorgane, Stellungnahmen, menschenrechtl. Feldeinsätze)
  - Hoher Kommissar für Flüchtlinge [UNHCR]

##### III. Globaler Menschenrechtsschutz über universelle völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen

- Problem der Auslegung: "dynamische Auslegung"? MR-Abkommen als "living instruments"? Gefahr der Überschreitung der Grenze von der Rechtsauslegung zur Rechtspolitik
- 1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte [IPBPR] (1966)<sup>1</sup>
    - bekräftigt Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1)
    - wesentliche bürgerliche und politische Rechte (ohne Eigentum), Minderheitenrechte, Verpflichtung zum Verbot von Kriegspropaganda und Aufhetzung; Verbot der Todesstrafe nach 2. FP<sup>2</sup>
    - Vertragsorgan: Menschenrechtsausschuss [HRC]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren (mit öffentl. Berichtsprüfung und Empfehlungen des HRC), allgemeine Bemerkungen des HRC, Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), Individualbeschwerde nach 1. FP<sup>3</sup> ("Auffassungen" des HRC nicht rechtlich bindend)
  - 2) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [IPWSKR] (1966)<sup>4</sup>
    - bekräftigt Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1)
    - umfangreiche Anerkennung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (auch Recht auf angemessenen Lebensstandard, Art. 11)
    - nur Verpflichtung zu Maßnahmen, um nach und nach und ohne Diskriminierungen die Verwirklichung der Rechte zu erreichen (Art. 2 I, II)
    - Kontrollorgan: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [CESCR]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren (mit öffentl. Berichtsprüfung und Empfehlungen des CESCR), allgemeine Bemerkungen des CESCR

<sup>1</sup> Ratifiziert von 156 Staaten (u.a. nicht von China).

<sup>2</sup> Ratifiziert von 56 Staaten.

<sup>3</sup> Ratifiziert von 105 Staaten.

<sup>4</sup> Ratifiziert von 152 Staaten (u.a. nicht von USA).

- 3) Universelle Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen (Auswahl)
- a) Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)<sup>5</sup>
    - weiter Begriff des Völkermordes (Art. II)
  - b) Übereinkommen betreffend die Sklaverei (1926) und Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956)
  - c) Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) und Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
    - von der ILO ausgearbeitet
  - d) Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [CAT] (1984)<sup>6</sup>
    - enger Begriff der Folter (Art. 1)
    - weltweite Bestrafung von Folterhandlungen
    - Vertragsorgan: Ausschuss gegen Folter [CAT]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Bemerkungen des CAT, Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), Individualbeschwerde (fakultativ), Untersuchungsverfahren (von Amts wegen)
  - e) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW] (1979)<sup>7</sup>
    - Verpflichtung zu "geeigneten Maßnahmen" zur Beseitigung von Diskriminierungen
    - Vertragsorgan: Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Empfehlungen des CEDAW, Individualbeschwerde und Untersuchungsverfahren (nach FP 1999)
  - f) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [ICERD] (1966)<sup>8</sup>
    - Verpflichtung zu aktiver Politik zur Beseitigung der Rassendiskriminierung und Förderung des Verständnisses unter den Rassen
    - Vertragsorgan: Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [CERD]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Bemerkungen des CERD, Staatenbeschwerde (bislang keine), Individualbeschwerde (fakultativ)
  - g) Übereinkommen über die Rechte des Kindes [CRC] (1989)<sup>9</sup>
    - bürgerliche, politische, wirtsch., soziale und kulturelle Rechte; auch spezifische Kinderrechte
    - prägende Grundsätze: Orientierung am Kindeswohl, keine Diskriminierungen, bestmögliche Entwicklung, Partizipation in eigenen Angelegenheiten
    - FP zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000)<sup>10</sup>
    - Vertragsorgan: Ausschuss für die Rechte des Kindes [CRC]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Empfehlungen des CRC
    - siehe außerdem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)<sup>11</sup>
  - h) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [GFK] (1951)
    - und FP (1967); siehe außerdem das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)
    - wichtige Quellen des *humanitären Völkerrechts* mit starkem menschenrechtlichem Bezug
    - Rechte im Aufenthaltsstaat, Rückschiebungsverbot
    - Kontrollorgan: Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge [UNHCR]
  - i) Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen [MWC] (1990)<sup>12</sup>
    - Vertragsorgan: Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen [CMW]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Bemerkungen des CMW, Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), Individualbeschwerde (fakultativ)
- 4) *keine Rechtsnormen*: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [AEMR] (1948)
  - nur politischer Maßstab und sog. "soft law"

---

<sup>5</sup> Ratifiziert von 138 Staaten.

<sup>6</sup> Ratifiziert von 141 Staaten.

<sup>7</sup> Ratifiziert von 180 Staaten.

<sup>8</sup> Ratifiziert von 170 Staaten.

<sup>9</sup> Ratifiziert von 192 Staaten (nicht von USA).

<sup>10</sup> Ratifiziert von 104 bzw. 103 Staaten, seit 2002 in Kraft.

<sup>11</sup> Ratifiziert von 132 Staaten, seit 2000 in Kraft.

<sup>12</sup> Ratifiziert von 34 Staaten, seit 2003 in Kraft.

#### IV. Flankierung des globalen Menschenrechtsschutzes durch internationale Strafgerichtsbarkeit

- Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag [ICTY]
- Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha [ICTR]
- Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag [ICC]
  - errichtet durch Römisches Statut des Intern. Strafgerichtshofs von 1998<sup>13</sup>
- Strafgerichtshöfe auf gemischt völker- und landesrechtlicher Grundlage in Sierra Leone, Kambodscha, Osttimor

### B. Geo-regionaler Menschenrechtsschutz

#### I. Geo-regionaler Menschenrechtsschutz in Europa

##### 1) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz

- a) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz durch die OSZE
  - auch über Europa hinaus (GuS, Nordamerika)
  - politisches Instrumentarium (keine völkerrechtliche Bindung der Staaten)
- b) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz durch den Europarat
  - Aufgabe des Schutzes und der Fortentwicklung der Menschenrechte (vgl. Art. 1 lit. a, b der Satzung)
  - Menschenrechtskommissar mit beratender Funktion (behandelt keine Individualbeschwerden)
  - Untergrabung der Glaubwürdigkeit durch Duldung von Mitgliedstaaten mit regelmäßigen schwersten Menschenrechtsverletzungen
- c) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz durch europäische völkerrechtl. Menschenrechtsabkommen
  - aa) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [Europäische Menschenrechtskonvention = EMRK] (1950)<sup>14</sup>
    - Rechtsnatur eines gewöhnl. völkerrechtlichen Vertrages (keine "europäische Menschenrechtsverfassung")
    - unterschiedliche Ragstellung in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten, in Deutschland einfacher Gesetzesrang
      - siehe BVerfGE 11, 307 zur Verpflichtung der Behörden und Gerichte zur Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR und ihren verfassungsrechtlichen Grenzen
    - Funktion eines "zweiten Netzes" (nur Auffang-Grundrechtsordnung), daher Beschränkung auf wesentliche bürgerliche und politische Rechte sowie weitreichend formulierte Schranken
    - lückenhafter Katalog von Rechten in der Konvention; wichtige weitere bürgerliche u. politische Rechte in ZP 1, 4, 6, 7, 12 und 13<sup>15</sup>; erst seit 2005 allgemeines Gleichheitsrecht<sup>16</sup>
    - absolutes Verbot der Todesstrafe in ZP 13<sup>17</sup>
    - hochentwickelte Menschenrechtsdogmatik; auch positive Gewährleistungspflichten (obligations positives)
    - Vertragsorgan: *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg [EGMR]
    - Kontrollmechanismen: Staatenbeschwerde (bisher selten), *Individualbeschwerde* (sehr wirksam ausgestaltet); außerdem Gutachten des EGMR
    - auch Anordnung der Entschädigung durch EGMR
    - Überwachung der Durchführung der Urteile des EGMR durch Ministerkomitee des Europarates
  - bb) Europäische Sozialcharta
    - α) Ursprüngliche Fassung (1961)<sup>18</sup>
      - wirtschaftliche und soziale Rechte; weitere Rechte in ZP 1988
      - nur Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Rechte
      - Kontrollorgan: Ministerkomitee des Europarates
      - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, Empfehlungen des Ministerkomitees; außerdem Kollektivbeschwerde von Arbeitnehmer- u. Arbeitgebervereinigungen u. best. NGOs nach ZP 1995 (fakultativ)<sup>19</sup>
    - β) Revidierte Fassung (1996)<sup>20</sup>
      - Zusammenfassung, Erweiterung und z.T. Verstärkung der Rechte
      - Verbesserung der Kontrollmechanismen: Empfehlungen des Ministerkomitees nach Prüfung und rechtlicher Beurteilung durch Europäischen Ausschuss für soziale Rechte [ECSR]

<sup>13</sup> Ratifiziert von 100 Staaten (u.a. nicht von USA, Russland, China), seit 2002 in Kraft.

<sup>14</sup> Ratifiziert von von allen 46 Mitgliedstaaten des Europarates.

<sup>15</sup> Z.T. von vielen Staaten nicht ratifiziert.

<sup>16</sup> Siehe 12. ZP 2000, ratifiziert von 13, Staaten, seit 2005 in Kraft. Die Konvention selbst verbietet lediglich Diskriminierungen beim Genuss der in ihr gewährleisteten Rechte (Art. 14).

<sup>17</sup> Ratifiziert von 36 Staaten, seit 2003 in Kraft.

<sup>18</sup> Ratifiziert von 27 europäischen Staaten; Möglichkeit der "Ratifizierung à la carte" (vgl. Art. 20).

<sup>19</sup> Von Deutschland nicht ratifiziert.

<sup>20</sup> Ratifiziert von 21 europäischen Staaten (u.a. nicht von Deutschland), seit 1999 in Kraft.

- cc) Europäische Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen (Auswahl)
- α) Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [ECPT] (1987)<sup>21</sup>
    - verbietet nicht selbst Folter sondern verschärft Kontrolle
    - Vertragsorgan: Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [CPT]
    - Kontrollmechanismen: präventives Besuchssystem (auch unangemeldete Besuche)
  - β) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)<sup>22</sup>
    - keine Definition der nationalen Minderheit
    - vage formulierte Achtungs-, Gewährleistungs-, Förderungs-, Schutz- und Anerkennungspflichten
    - Kontrollorgan: Ministerkomitee des Europarates, unterstützt durch Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren
  - γ) Europäische Charter der Regional- oder Minderheitensprachen [ECRML] (1992)<sup>23</sup>
    - Schutz der sprachlichen Vielfalt als Teil des kulturellen Erbes Europas
    - Kontrollorgan: Ministerkomitee des Europarates, unterstützt durch Sachverständigenausschuss
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren
  - δ) Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin [Biomedizinkonvention] (1997)<sup>24</sup>
    - Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen; absolutes Klonverbot nach ZP 1998<sup>25</sup>
    - Verbot der kommerziellen Nutzung des menschlichen Körpers oder von Teilen davon
    - Gutachten des EGMR zur Auslegung
  - ε) Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981)<sup>26</sup>
- 2) Grundrechtsschutz in der Europäischen Union
- bindet die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Unionsrechts
  - a) Grundrechtsschutz nach dem geltenden Recht
    - aa) Einzelbestimmungen in den Gründungsverträgen mit grundrechtlicher Funktion
      - insbes. Art. 12, 141 EGV
      - siehe ferner einzelne Sekundärrechtsakte mit grundrechtsunterstützender Funktion (insbes. auf der Grundlage von Art. 13 EGV)
    - bb) Richterrechtlicher Grundrechtsschutz auf der Grundlage von Art. 6 II EUV<sup>27</sup>
      - entwickelt durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg [EuGH]
      - Grundrechte als *allgemeine Grundsätze des Unionsrechts*
      - umfassender Bestand an Grundrechten aber Defizite in der Rechtsprechung zu den Schranken-Schranken<sup>28</sup>
    - cc) *keine Rechtsnormen*: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)
      - nur sog. "soft law"; als solches aber Auslegungshilfe für später erlassenes Sekundärrecht
      - auch wirtschaftliche und soziale Rechte, auch grundrechtliche Verbote (z.B. Art. 3 II)
  - b) Grundrechtsschutz nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa
    - Inkrafttreten nach Ablehnung in Referenden in Frankreich und den Niederlanden ungewiss
    - aa) Grundrechtecharta als neue Grundrechtsordnung (Teil II)
      - nunmehr rechtlich unmittelbar bindend (vgl. Art. I-9 I)
    - bb) aber: ergänzende Beibehaltung der alten richterrechtlichen Grundrechte (Art. I-9 III)
      - problematisch: Verhältnis zu den Grundrechten nach Teil II
    - cc) Auftrag zum Beitritt zur EMRK (Art. I-9 II)
      - EMRK auch hier nur externes "zweites Netz"

## II. Geo-regionaler Menschenrechtsschutz in Amerika

- 1) Amerikanischer Menschenrechtsschutz durch die Organisation Amerikanischer Staaten
- Proklamation der "Grundrechte des Individuums" (Art. 3 lit. I der Satzung)
    - konkretisiert durch Amerik. Menschenrechtserklärung von 1948
  - Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte [IAKMR] mit beratender Funktion
    - auch Individualbeschwerden (auch gegen Nichtvertragsstaaten der AMRK, aber nur unverbindl. Empfehlungen)

<sup>21</sup> Ratifiziert von 46 europäischen Staaten.

<sup>22</sup> Ratifiziert von 38 europäischen Staaten (u.a. nicht von Frankreich, Türkei).

<sup>23</sup> Ratifiziert von 20 europäischen Staaten (ua. nicht von den Baltischen Staaten, Belgien, Frankreich, Rumänien, Bulgarien und Türkei), seit 2001 in Kraft.

<sup>24</sup> Ratifiziert von 19 europäischen Staaten (u.a. nicht von Deutschland), seit 1999 in Kraft.

<sup>25</sup> Ratifiziert von 15 europäischen Staaten, seit 2001 in Kraft.

<sup>26</sup> Ratifiziert von 37 Staaten, Änderungen von 1999 seit 2004 in Kraft.

<sup>27</sup> Seit EuGH, Rs. 29/69, Stauder, Slg. 1969, 419. Siehe die Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen des EuGH zu den Grundrechten bei *Schmitz*, Rechtsprechung zur europ. Integration, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rechtsprechung.htm>.

<sup>28</sup> Siehe beispielhaft EuGH, Rs. C-280/93, Bananenmarktordnung, Slg. 1994, I-4973 (Rechtswidrigkeit des Eingriffs erst, wenn Maßnahme "offensichtlich ungeeignet" ist).

- 2) Amerikanischer Menschenrechtsschutz über amerikanische völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen
  - a) Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969)<sup>29</sup>
    - wesentliche bürgerliche und politische Rechte in Anlehnung an EMRK und darüber hinaus; Verbot der Todesstrafe nach ZP 1990
    - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach ZP 1988 (sonst Minimalverpflichtung zu Maßnahmen zur Realisierung solcher Rechte)
    - Vertragsorgane: IAKMR, *Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte* in San José [IAGMR] (Anerkennung der Gerichtsbarkeit fakultativ)
    - Kontrollmechanismen: Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), *Individualbeschwerde* (auch von NGOs; zweistufiges Verfahren vor IAKMR und ggf. IAGMR), Länderberichte der IAKMR, Staatenberichtsverfahren (für ZP); außerdem Gutachten des IAGMR
    - auch vorläufiger Rechtsschutz und Anordnung der Folgenbeseitigung oder Entschädigung durch IAGMR
    - IAGMR hat konventionswidrige staatliche Gesetze für unanwendbar erklärt<sup>30</sup>
  - b) Amerikanische Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen
    - aa) Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture (1985)
    - bb) Inter-American Convention on Forced Disappearance of Persons (1994)
    - cc) Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women (1994)

### III. Geo-regionaler Menschenrechtsschutz in Afrika

- 1) Afrikanischer Menschenrechtsschutz durch die Afrikanische Union
  - Förderung und Schutz der Menschenrechte als Unionsziel (Art. 3 lit. h Constitutive Act)
- 2) Afrikanischer Menschenrechtsschutz über afrikanische völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen
  - a) Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker [Banjul-Charta] (1981)<sup>31</sup>
    - bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch Asylrecht)
    - vom afrikanischen Menschenrechtsverständnis geprägt: auch kollektive Rechte der Völker (z.B. auf Selbstbestimmung, Entwicklung, Frieden), auch Pflichten des Einzelnen, starke Betonung der Gemeinschaft
    - besondere Rechte der Frauen nach ZP 2000<sup>32</sup>
    - Vertragsorgan: Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker [ACHPR]; nach ZP 1988<sup>33</sup> demnächst auch *Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker*
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde (schwach ausgestaltet, bedarf Annahme durch Kommission); nach ZP außerdem Gutachten des Gerichtshofs
    - nach ZP auch vorläufiger Rechtsschutz und Anordnung der Folgenbeseitigung oder Entschädigung durch Gerichtshof
  - b) Afrikanische Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen (Auswahl)
    - aa) OAU-Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Rights in Africa (1969)
    - bb) African Charter on the Rights and Welfare of the Child (1990)

### IV. Geo-regionaler Menschenrechtsschutz in den arabischen Staaten

- *Noch nicht in Kraft*: Arabische Charta der Menschenrechte (1994)<sup>34</sup>
  - von religiös-islamischem Grundverständnis geprägt (vgl. Präambel)
  - bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch Asylrecht)
  - Recht auf geistiges u. kulturelles Umfeld, das vom Stolz des arabischen Nationalgefühls erfüllt ist (Art. 35)
  - allgemeine Schrankenklausele (Art. 4)
  - Vertragsorgan: Sachverständigenausschuss für Menschenrechte
  - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren

<sup>29</sup> Ratifiziert von 25 amerikanischen Staaten (nicht von USA, Kanada), seit 1978 in Kraft.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. IAGMR, Urt. v. 18.09.2003, *Bulacio v. Argentinien*, Nr. 117 f.

<sup>31</sup> Ratifiziert von allen 53 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union.

<sup>32</sup> Ratifiziert von 18 afrikanischen Staaten, seit 2005 in Kraft.

<sup>33</sup> Seit 2004 in Kraft.

<sup>34</sup> Noch nicht von den erforderlichen 7 Staaten (vgl. Art. 42) ratifiziert.

## C. Nationaler Menschenrechtsschutz

- wegen Souveränität des Staates und damit einhergehender *Letztverantwortung des Staates* auch heute noch wichtigste Ebene des Menschenrechtsschutzes
- Grundrechtsgewährleistung zumeist durch *Grundrechtskatalog* in nationaler Verfassung (teils nur in Form von Programmsätzen oder ohne Bindungswirkung in der rechtlichen Praxis)
- Kontrollorgane: Gerichte, eigenständige *Verfassungsgerichtsbarkeit* (in Europa heute vorherrschend); in manchen Staaten auch nationale Menschenrechtsbeauftragte oder -kommissionen
- Kontrollmechanismen: Berücksichtigung der Grundrechte im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes, *Normenkontrolle* (vorbeugend und/oder nachträglich, abstrakt und/oder konkret); in manchen Staaten *Verfassungsbeschwerde* (Individualbeschwerde vor dem Verfassungsgericht), häufig allerdings eingeschränkt (z.B. nur gegen Gesetze)

## D. Sub-nationaler Menschenrechtsschutz

- durch eigene *Grundrechtsordnungen der Gliedstaaten* in einigen Bundesstaaten
- Bindung nur der Hoheitsträger der Gliedstaaten, nicht des Bundes
- Kontrollorgane: Gerichte, z.T. auch *gliedstaatliche Verfassungsgerichtsbarkeit*
- Kontrollmechanismen: Berücksichtigung im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes, Normenkontrolle, z.T. auch Verfassungsbeschwerde (in Deutschland z.B. in Bayern, Berlin, Brandenburg)
- schwieriges Verhältnis zur Grundrechtsordnung des Bundes und zum sonstigen Bundesrecht (siehe BVerfGE 96, 345)

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter [www.jura.uni-goettingen.de/schmitz](http://www.jura.uni-goettingen.de/schmitz). Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-mail-Adresse [tschmit1@gwdg.de](mailto:tschmit1@gwdg.de) erreichbar.